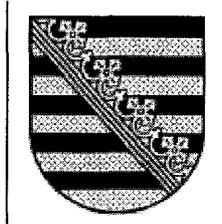


Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Familiensachen

Aktenzeichen: **300 F 4456/12**

BESCHLUSS

In der Familiensache

1.
.....

- Anzunehmender -

2.
.....

- Annehmende -

Weitere Beteiligte:

Jugendamt:

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstelle,
Braunsdorfer Straße 13, 01159 Dresden

Ehegattin des Anzunehmenden:

.....
.....

wegen Annahme als Kind

erlässt das Amtsgericht - Familiengericht - Dresden durch Richter am Amtsgericht Dr.
von der Beeck aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2013 am 18.03.2013
folgende Entscheidung:

Die Beteiligte zu 2),, geboren am 26.07.1976, nimmt den Beteiligten zu 1), das geborene Kind, als gemeinschaftliches lebenspartnerschaftliches Kind an.

Gründe :

1.

Die Beteiligte 2) hat unter dem 12.12.2012 vor der Notarin Bettina Liebsch mit Amtssitz in Dresden den Beschlusstenor beantragt.

Die Kindesmutter,, hat in die Annahme als Kind eingewilligt. Die Identität des samenspendenden Erzeugers ist unbekannt.

Das Gericht hat die Beteiligte zu 2) und ihre Lebenspartnerin persönlich angehört und eine fachliche Äußerung des Jugendamtes eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche fachliche Äußerung des Jugendamtes vom 25.01.2013 verwiesen.

II.

Es war wie tenoriert zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) kann ein Lebenspartner ein Kind des anderen mit dessen Zustimmung - die hier vorliegt - annehmen. Die Voraussetzungen der Adoption bestimmen sich dabei nach den §§ 1741 ff. BGB, wobei die (unvollständige) Verweisung § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG lediglich klarstellen soll, dass auch diejenigen Vorschriften des materiellen Adoptionsrechtes auf die Annahme eines Kindes durch einen Lebenspartner anwendbar sind, in denen besondere Regelungen für die Annahme eines Kindes der Ehegatten getroffen werden (vgl. Staudinger/ Voppel, Bear-

beitung 2007, § 9 LPartG Rdnr. 1 m.w.N).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Adoption dient dem Wohl des betroffenen Kindes, da ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der Annehmenden und dem Kind bereits entstanden ist (vgl. § 1741 Abs. 1 BGB). Das Jugendamt hat die beantragte Annahme aus fachlicher Sicht befürwortet. Ein formgerecht gestellter Adoptionsantrag liegt vor (§ 1752 Abs. 2 BGB). Die Einwilligung der Mutter und gesetzlichen Vertreterin des Beteiligten zu 1) und Lebenspartnerin der Beteiligten zu 2) liegt formgerecht vor.

Eine Einwilligung des biologischen Vaters zum Ausspruch der Adoption ist nicht erforderlich.

Gibt die Kindesmutter keine zur Identifizierung ausreichende Auskunft über den nichtehelichen leiblichen Vater - weil sie nicht will oder nicht kann - kann das Gericht ihn naturgemäß nicht am Annahmeverfahren beteiligen. Es ist dann im Rechtssinne kein Vater vorhanden, dessen Einwilligung für die Adoption erforderlich wäre (LG Freiburg vom 28.05.2002, 4 T 238/01, FamRZ 2002, 1647-1648).

In diesem Fall kommt es zum Wegfall des Einwilligungserfordernisses (vgl. Palandt, Rdnr. 7 zu § 1747; Staudinger/Frank, a.a.O., § 1447 BGB Rdnr. 48; MünchKomm/Maurer, 5. Auflage 2008, § 1747 BGB Rdnr. 5).

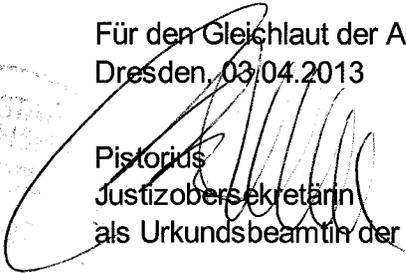
Der Angenommene erlangt die Stellung eines gemeinschaftliches Kindes der Lebenspartner, § 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren über die Annahme eines minderjährigen Kindes ist gerichtsgebührenfrei. Auch eine Kostenerstattungsregelung ist nicht zu treffen, da hierfür Voraussetzung ist, dass mehrere Personen mit entgegengesetzten Interessen beteiligt sind, was hier nicht der Fall ist.

Dr. von der Beeck
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 03.04.2013




Pistorius
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle